

Gemeinde Kieve

Beschlussvorlage

BV-11-2024-004

öffentlich

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kieve

<i>Organisationseinheit:</i> Stabstelle Personal/ allgem. Verwaltung	<i>Datum</i> 24.04.2024
<i>Bearbeiter:</i> Ulrike Bahle	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Kieve (Entscheidung)	24.05.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kieve beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kieve. Die geänderte Hauptsatzung tritt zum 01.06.2024 in Kraft.

Sachverhalt

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kieve wurde am 20. Juni 2014 beschlossen. Nach nunmehr 10 Jahren und der allgemeinen Preisentwicklung ist es angezeigt, eine Anpassung der Entschädigungen vorzunehmen. Laut § 8 der 2019 vom Land neu beschlossenen Entschädigungsverordnung kann die Entschädigung für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Gemeinden mit bis zu 500 Einwohnern höchstens 700 €, die Entschädigung für die 1. Stellvertretung bis zu 20 % und die 2. Stellvertretung bis zu 10 % der funktionsbezogenen Aufwandentschädigung des Bürgermeisteramtes betragen. Unter Berücksichtigung der Finanzlage der Gemeinde wird vorgeschlagen, die monatliche Bürgermeisterentschädigung auf 500 € (bisher 300 €), für die 1. Stellvertretung auf 40 € (bisher 20 €) und für die 2. Stellvertretung auf 20 € (bisher 10 €) festzusetzen. Die stellvertretenden Personen erhalten daneben ein Sitzungsgeld. Die Änderung der Hauptsatzung ist bei der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und tritt zum 01.06.2024 in Kraft, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde nicht innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der erforderlichen Unterlagen eine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja
Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, Produktkonto
Ertrag/Einzahlung in € ...0.....		<input type="checkbox"/> Überplanmäßige Ausgabe

Aufwand/Auszahlung in € 2024 –
1.610 € (mehr)

Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n

1	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung Kieve (öffentlich)
---	-------------------------------------------------------------

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kieve

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom und Anzeige beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kieve erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kieve vom 14. Juli 2014, veröffentlicht im Müritz-Anzeiger Nr. 15 vom 02. August 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Entschädigungen wird neu gefasst:

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 500,00 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 40 €, die zweite Stellvertretung monatlich 20,00 €. Zusätzlich erhalten die stellvertretenden Personen ein Sitzungsgeld von 30,00 €. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen dann Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse
ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 €.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2024 in Kraft.

Kieve,

Jantzen
Bürgermeisterin

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens-und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.